|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1058 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 427–428 |

[*p. 427*] A. Mit Eingaben vom 23. November 1943 und 7. Januar 1944 läßt Marie Stärkle-Horisberger gesch. Irminger, geboren 1913, von Gaiserwald (St. Gallen), wohnhaft in Zürich, Stüßistraße 103, durch Rechtsanwalt Dr. iur. Alexis Baumann, Fraumünsterstraße 13, an den Regierungsrat das Gesuch stellen, es möchte ihrer Tochter Erika Therese Irminger, geboren in Zürich am 8. Juli 1931, von Fällanden, wohnhaft bei der Mutter, gestattet werden, an Stelle ihres bisherigen Namens den Namen „Stärkle“ zu führen.

Das Mädchen stamme aus der früheren Ehe der Gesuchstellerin mit Alwin Heinrich Irminger, welche durch Urteil der ersten Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25. Januar 1939 geschieden worden sei. Auf Grund der zwischen den Ehegatten getroffenen Vereinbarung habe das Gericht die Tochter Erika Therese der Mutter zur Pflege und Erziehung zugesprochen. Die Gesuchstellerin habe sich am 28. Januar 1941 mit Karl August Stärkle, geboren 1906, wieder verheiratet. Seither befinde sich das Mädchen in der Familie des Stiefvaters, der es wie ein eigenes halte und für seinen Unterhalt aufkomme. Der leibliche Vater sei der ihm vom Gericht auferlegten Unterstützungspflicht nicht nachgekommen, weshalb er wegen Verletzung der Elternpflicht in Strafuntersuchung gestanden habe. Die für die verfallenen Unterhaltsbeiträge durchgeführte Betreibung hätte ungedeckte Pfändungsurkunden und einen Verlustschein ergeben. Da der leibliche Vater sich nicht im geringsten um das Kind kümmere, während der Stiefvater an ihm die Vaterstelle versehe, wünschen die Eheleute Stärkle-Horisberger, daß das im gemeinsamen Haushalt lebende Mädchen auch den Namen der Mutter und des Pflegevaters führe. Erika Therese Irminger komme im Frühjahr 1944 in die Mittelschule. Der Übertritt von der Primar- zur Mittelschule werde dem Mädchen wieder die vielen Fragen der neuen Kameraden und der Lehrerschaft über die Ursache der Namensverschiedenheit zwischen ihm und seiner Mutter eintragen. Im Interesse einer kontinuierlichen Erziehung möchten die Eheleute Stärkle-Horisberger dem Kinde diese äußerst störenden Fragen ersparen. Karl August Stärkle erklärt sich mit der Namensänderung seiner Stieftochter ausdrücklich einverstanden.

Der Vater Heinrich Irminger habe der Aufforderung, sich zum Namensänderungsgesuch zu äußern, keine Folge geleistet, obschon der Vertreter in der Zuschrift ausdrücklich erwähnt habe, daß sein Stillschweigen als Zustimmung aufgefaßt würde. So wenig sich der Genannte um die Alimentationspflicht interessiere, so wenig bekümmere er sich um die ihrigen Verhältnisse seiner Tochter.

B. Der Gemeinderat Fällanden und der Stadtrat Zürich erheben in ihren Vernehmlassungen vom 16. März und 14. April 1944 gegen die Bewilligung des Gesuches keine Einwendungen.

C. Die angeführten Gründe vermögen die Namensänderung nach bisheriger Praxis des Regierungsrates zu rechtfertigen. Da der leibliche Vater die ihm gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme zum Namensänderungsgesuch nicht benützte, kann sein Stillschweigen anzeigegemäß als Zustimmung betrachtet werden. Wenn er sich durch die Namensänderung verletzt fühlt, so steht ihm deren Anfechtung durch den Richter im // [*p. 428*] Sinne des Artikels 30, Absatz 3, des schweizerischen Zivilgesetzbuches offen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Erika Therese Irminger, geboren 1931, von Fällanden, in Zürich, wird die Bewilligung zur Abänderung ihres Familiennamens in „Stärkle“ erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 35, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Fällanden von Fr. 5 und derjenigen des Stadtrates Zürich von Fr. 12, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Alexis Baumann, Fraumünsterstraße 13, unter Rückschluß der Akten, den Gemeinderat Fällanden, den Stadtrat Zürich, die Zivilstandsämter Fällanden und Zürich, an Heinrich Irminger, in Pfaffhausen-Fällanden, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]